

Kurzreglement für die Mitarbeitenden der Spitex Bern AG

Die rechtliche Grundlage bildet ausschliesslich das Kassenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft.

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung (Stand 2025) - Personal aus Beitragsprimat

Versicherte Personen (Art. 6)

Arbeitnehmende, deren voraussichtlicher AHV-Jahreslohn die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'680 übersteigt.

Massgebender Lohn / Versicherter Lohn (Art. 16)

AHV-Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug von 20% des Jahreslohnes + 40% der max. AHV-Rente mal Beschäftigungsgrad, höchstens dem BVG-Koordinationsabzug (aktuell CHF 26'460.00)

Höhe der Beiträge / Finanzierung (Art. 14)

Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes:

Alter	Höhe
25 - 34	10 %
35 - 44	13 %
45 - 54	18 %
55 - 64/65	18 %

Die Risikoprämien werden von der Asga Pensionskasse aufgrund ihrer Tarifgrundlage und dem Alter der Versicherten jährlich neu berechnet. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf CHF 180 pro Person und Jahr.

Der Arbeitnehmer (AN) und der Arbeitgeber (AG) finanzieren je 50 % des Totalaufwandes.

Leistungen im Alter (Art. 12, 19 - 21)

Die Umwandlung des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes. Ein Kapitalbezug ist anstelle einer ganzen oder teilweisen Altersrente möglich.

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das Referenzalter hinaus fortsetzen, können den Bezug der Altersleistungen bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

Invalideitsleistungen (Art. 26 - 28)

Die Invalidenrente entspricht 60 % des versicherten Lohnes und kommt frühestens nach einer Wartefrist von 24 Monaten zur Auszahlung. Die Höhe der Invalidenkinderrente entspricht 12 % des versicherten Lohnes und wird bis zum Alter 20 bzw. bis Alter 25, sofern in Ausbildung, ausbezahlt.

Die Befreiung der Beitragszahlung erfolgt ab dem 91. Tag bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall.

Hinterlassenenleistungen (Art. 22 - 25, 40 - 41)

Die Ehegattenrente oder Partnerrente vor der Pensionierung entspricht 40 % des versicherten Lohnes.

Nach der Pensionierung entspricht die Ehegattenrente oder Partnerrente 60 % der Altersrente.

Die Höhe der Waisenrente vor der Pensionierung entspricht 12 % des versicherten Lohnes. Nach der Pensionierung entspricht die Pensionierten-Kinderrente 20 % der Altersrente.

Freiwillige Einkäufe werden als zusätzliches Todesfallkapital im Todesfall gem. Art. 41 separat ausbezahlt.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die ausgewiesenen Leistungen werden auch bei einem Unfall subsidiär zu anderen Unfallversicherungen ausbezahlt.

Begünstigungsordnung / Todesfallkapital (Art. 24)

Ein allfälliges Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals gem. Art. 41, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den/die Partner/in und an den geschiedenen Partner oder die geschiedene Partnerin sowie abzüglich allfälliger Kapitalabfindungen. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

Gruppe a: der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner/in und die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person

Gruppe b: der/die Konkubinatspartner/in gemäss Art. 22 Ziff. 2 oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe c: die übrigen Kinder

Gruppe d: die Eltern

Gruppe e: die Geschwister / Halbgeschwister

Begünstigte sind der Asga zu Lebzeiten der versicherten Person zu melden. Das entsprechende Formular "Begünstigungserklärung" sowie weitere Informationen zu Ihren Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Begünstigung finden Sie auf unserer Homepage www.asga.ch.

Leistungen bei Austritt (Art. 34)

Die austretende Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht dem angesammelten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austritts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestleistungen.

Wohneigentumsförderung (Art. 49)

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse (Art. 15)

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht dem maximalen Altersguthaben samt Zinsen, berechnet auf dem aktuellen versicherten AHV-Jahreslohn, abzüglich dem effektiv vorhandenen Altersguthaben.